|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0850 |
| Titel | Landesverweisung. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 358 |

[*p. 358*] Wizemann, Luise, ledig, Dienstbote, geboren am 20. Juni 1902 in Rottweil a. N., deutsche Reichsangehörige, zurzeit wohnhaft und in Stellung bei Bieg, im Schilf 10, in Zürich 7, kam im Jahre 1920 in die Schweiz. Seit der Anmeldung in Zürich am 20. September 1933 hat sie nicht weniger als 18mal ihre Stelle gewechselt. Anfang Dezember 1943 wurde sie wegen Diebstahls zum Nachteil früherer Arbeitgeber in Untersuchung gezogen. Festgestellter- und zugegebenermaßen machte sie sich in zwei Fällen des Diebstahls von Parfumeriewaren und Seifen im Betrage von Fr. 549.05 und von Wäsche im Betrage von Fr. 36.30 schuldig. Einer gerichtlichen Bestrafung entging sie nur, weil die Geschädigten auf Strafverfolgung verzichteten. Auch andere Arbeitgeber verdächtigen Luise Wizemann des Diebstahls. Schon im Jahre 1932 hatte sie zum Nachteil einer Arbeitgeberin einen Diebstahl von Wäsche und Wein verübt. Nachdem die Geschädigte die entwendeten Gegenstände vor dem Wegzug der Luise Wizemann aus deren Koffer herausnehmen und sicherstellen konnte, unterblieb eine Anzeige, sodaß sie auch hier straflos ausging. Im übrigen wird sie übereinstimmend als unzuverlässig, frech und lügenhaft bezeichnet. Die Voraussetzungen zu ihrer Landesverweisung sind gemäß Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 erfüllt.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion, und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Wizemann, Luise, ledig, Dienstbote, geboren 20. Juni 1902, deutsche Reichsangehörige, wohnhaft bei Bieg, im Schilf 10, in Zürich 7, wird dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in der Schweiz und das Wiederbetreten derselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird der Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1, des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000) sowie nachheriger, polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Gegen diesen Beschluß kann gemäß Artikel 20 des zitierten Bundesgesetzes innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung angerechnet, an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern, rekurriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern ihm diese nicht durch die Rekursbehörde verliehen wird.

IV. Mitteilung an: a) Wizemann, Luise, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) das Polizeiamt Zürich, e) die Einwohnerkontrolle Zürich.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]